

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Pensions- und Pflegevertrag

Inhaltsverzeichnis

1	Leistungen des Heimes	1
1.1	Allgemein.....	1
1.2	In der Grundtaxe inbegriffene Leistungen	1
1.3	In der Grundtaxe nicht inbegriffene, zusätzliche Leistungen	2
2	Versicherungen.....	3
3	Zimmer	3
4	Tarife/Rechnungsstellung	3
5	Kaskadenordnung bei urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern	3
6	Datenschutz.....	4
7	Selbstbestimmung/Schutz bei Urteilsunfähigkeit/Beschwerden.....	5
8	Vertragshinweise (Änderung, Art des Vertrages)	6

1 Leistungen des Heimes

Die Reha-Pflegeklinik Eden AG (nachfolgend Pflegeklinik Eden) erbringt seine Leistungen gegen Erhebung einer Grundtaxe und wenn nötig eines Pflegezuschlages.

1.1 Allgemein

Die Institution erfüllt die für Alters- und Pflegeheime vorgeschriebenen Anforderungen und verfügt über die erforderlichen baulichen und sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie die entsprechend ausgebildeten Mitarbeitenden.

Die medizinischen Leistungen werden in der Regel durch die/den persönliche/n Hausärztin/Hausarzt erbracht (freie Arztwahl) oder durch unsere Heimärztin. Der 24-Stunden-Pikettdienst ist gewährleistet. Der Arzt/Die Ärztin ordnet die notwendigen und sinnvollen therapeutischen Massnahmen an und entscheidet im Bedarfsfall über eine Verlegung ins Spital.

Bewohnerinnen, die grundsätzlich keine besonderen Betreuungs- und Pflegeleistungen beanspruchen, bezahlen die Grundtaxe gemäss Tarifblatt.

1.2 In der Grundtaxe inbegriffene Leistungen

- Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, Notrufanlage im Zimmer
- Tägliche Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
- Betreuung und Beratung
- Benutzung/zur Verfügung stellen von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen
- Alltagsgestaltung gemäss Heimangebot, zum Beispiel: Ausflüge, Filmvorführungen, saisonale Festlichkeiten, Kochgruppen, Einzeltherapie, Werk- und Bastelgruppen, Spielgruppen, Singen, Spaziergänge
- Gespräche mit Angehörigen / Beratung von Angehörigen
- Vollpension mit altersgerechter Ernährung inkl. Zwischenverpflegung
- Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer

- Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
- Frottierwäsche und Bettwäsche
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche, bei Kuren gemäss gültigem Tarifblatt

1.3 In der Grundtaxe nicht inbegriffene, zusätzliche Leistungen

Die nachfolgenden Leistungen des Heimes oder Dritter sind im Heimtarif nicht inbegriffen. Derartige Leistungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Es handelt sich insbesondere um folgende Leistungen:

- Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
- Medikamente, Therapien sowie Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel und Gegenstände (MiGel), die als Einzelleistungen entweder von der Institution oder vom Leistungserbringer verrechnet werden
- Untersuchungen und Behandlungen bei externen Dienstleistern
- Coiffeur, medizinische Fusspflege und Pediküre
- Transporte
Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen (EL) können Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge bei der EL geltend machen.
Bei selbstzahlenden Bewohner/innen zahlen die Krankenkassen einen Anteil an die Transportkosten.
- TV, Radio, Telefon und Internet (Abonnemente, Gebühren) gemäss gültigem Tarifblatt. Die Abmeldung der Radio- und Fernsehempfangsgebühren (SERAFFE) liegt in der Verantwortung der Bewohner/-innen, seiner Angehörigen oder des gesetzlichen Vertreters. Die Abmeldung sollte vorgenommen werden, falls der Aufenthalt in der Pflegeklinik Eden länger als 3 Monate dauert.
- Von den Bewohner/-innen persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Reparaturen von persönlichem Eigentum
- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
- Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
- Individuell bestellte Getränke und Esswaren
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- Übrige persönliche Auslagen
- weitere gemäss gültigem Tarifblatt

Für persönliche, medizinisch indizierte Hilfsmittel und Geräte (Perücken, Hörgeräte, Luppenbrillen, Sprechhilfegeräte für Kehlkopfoperierte, Gesichtsepithesen, orthopädische Mass-Schuhe, Rollstühle ohne Motor) können Beiträge der AHV erwirkt werden, sofern es sich nicht um MiGeL-Produkte handelt, die als Einzelleistungen verrechnet werden.

Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen vergüten die Kantone den Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen Krankheits- und Behinderungskosten innerhalb der geltenden Höchstbeträge. Der Kanton Bern hat die notwendigen Bestimmungen in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (EV ELG) erlassen.

2 Versicherungen

- 2.1 Die Versicherung von mitgebrachten Wertsachen (z.B. Schmuck, Kunstgegenstände, etc.) gegen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung ist Sache des Kunden. Die Institution lehnt jede Haftung ab. Wir empfehlen kein Bargeld bei sich zu tragen, grössere Geldbeträge und Wertsachen können im Tresor bei der Administration deponiert werden.
- 2.2 Persönliche Versicherung: Wir empfehlen der Bewohnerin/ dem Bewohner, ihre Privathaftpflichtversicherung und Hausratsversicherung beizubehalten.

3 Zimmer

- 3.1 Die Geschäftsleitung und Leitung Pflege und Betreuung können einen Zimmerwechsel aus medizinischen, betrieblichen oder sozialen Gründen veranlassen. Dabei werden die Wünsche des Bewohners (resp. der Angehörigen) nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 3.2 Bei einer Kündigung ist das Zimmer von der Bewohnerin/den Bewohner in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden am Zimmer können in Rechnung gestellt werden.

4 Tarife/Rechnungsstellung

- 4.1 Die Bewohnerin/der Bewohner werden mit einem anerkannten Instrument zur Bedarfsermittlung in eine Pflegebedarfsstufe eingestuft. Die Einstufung wird durch die Heimärztin oder den Hausarzt attestiert.
- 4.2 Anpassungen der Pflegebedarfsstufe werden der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich mitgeteilt. Die Änderung gilt als akzeptiert, wenn dagegen nicht innert 20 Tagen nach Erhalt, Einsprache erhoben wird.
- 4.3 Die Bewohnerin/der Bewohner, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen die nicht im Heimtarif enthalten sind, zusätzlich zu bezahlen.
- 4.4 Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners wird der Grundtarif gemäss gültigem Tarifblatt in Rechnung gestellt.
- 4.5 Der Heimtarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 4.6 Gerät die Bewohnerin/der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, so hat sie/er einen Verzugszins von 5% zu leisten. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist die Pflegeklinik Eden berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen.

5 Kaskadenordnung bei urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern

Gemäss Artikel 378 Absatz 1 ZGB sind folgende Personen der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beistandin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;

4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Im entsprechenden Fall bilden die jeweiligen Vollmachts-Dokumente einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und sind der Institution vorzuweisen.

6 Datenschutz

- 6.1 Zur Sicherstellung des Datenschutzgesetzes hält sich die Pflegeklinik Eden an die in der Datenschutzerklärung auf der Homepage und folgend aufgeführten Prinzipien. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich massgeblich nach den jeweiligen Dienstleistungen. Daher werden ggf. nicht alle hier enthaltenen Aussagen auf Sie zutreffen.
- 6.2 Darüber hinaus kann die Datenschutzerklärung von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Die aktuellste Version finden Sie jederzeit auf unserer Homepage unter:
www.pflegeklinik-eden.ch
- 6.3 Wir verarbeiten – soweit für die Zwecke der Erfüllung unserer Geschäftsbeziehung erforderlich – personenbezogene Daten. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere: Personalien, Bezugspersonen Daten, Religionszugehörigkeit, Daten über den Gesundheitszustand (sofern für das Auftragsverhältnis relevant), Daten über die finanzielle Situation, Sozialversicherungsdaten, Zutrittsdaten (Schlüssel, Badge), Bild- und Tondaten (z.B. Portraitfoto, Videoaufzeichnungen) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten. Diese Daten werden vor dem Zugriff Unberechtigter mittel technischen und organisatorischen Massnahmen geschützt.
- 6.4 Die Bewohnerin/der Bewohner gibt mit der Unterzeichnung des Pensions- und Pflegevertrages die Zustimmung zur Bearbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäss den aufgeführten Bestimmungen.
- 6.5 Die erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmässigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.
- 6.6 Soweit besonders schützenswerte Personendaten verarbeitet werden, dient dies im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Ausübung von Rechten oder der Erfüllung von rechtlichen Pflichten (gesetzliche Grundlage oder Einwilligung der betroffenen Person oder überwiegender Interesse).
- 6.7 Innerhalb der Pflegeklinik Eden erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vorvertraglichen, vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen (z.B. Administration, Bereich Pflege, Alltagsgestaltung, etc.). Auch von uns eingesetzte externe Dienstleister können zu diesen Zwecken Daten erhalten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Dienstleister sind vertraglich verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln. Wir geben persönliche Daten an Empfänger ausserhalb unserer Unternehmen nur weiter, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Weitergabe anderweitig befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. öffentliche Behörden, Arzt, Institutionen (Spital, Krankenkassen, Versicherungen, Ausgleichkasse, Revisionsstelle) etc. sein.

-
- 6.8 Ihre Daten werden unter Umständen an Auftragsverarbeiter weitergegeben (Externes Rechenzentrum, Cloud-Anwendungen, IT-Support, etc.). Alle diese Dienstleister sind vertraglich gebunden und dazu verpflichtet, Ihre Daten gesetzeskonform zu handhaben. Wir achten darauf, dass die Daten möglichst in der Schweiz gespeichert sind. Im Zusammenhang mit Microsoft Produkten kann dies momentan jedoch nicht garantiert werden.
 - 6.9 Wir bearbeiten Ihre personenbezogenen Daten, solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Das bedeutet, dass auch nach der Beendigung des Aufenthaltsverhältnisses ihre Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet werden.
 - 6.10 Die Bewohnenden haben das Recht über Erhebung, Herkunft, Inhalt, Zweck, Kategorie und Rechtsgrundlage Auskunft zu verlangen und in die Datensammlung Einsicht zu nehmen.
 - 6.11 Im Rahmen des Auftragsverhältnisses sind Sie verpflichtet diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung der Vertragsbeziehung und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten sind wir nicht in der Lage, einen Vertrag abzuschliessen.
 - 6.12 Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte der anderen Bewohnenden auch in Bezug auf den Datenschutz zu respektieren. Sie/Er hat namentlich die vertrauliche Behandlung sämtlicher auf andere Bewohnende bezogene Informationen zu gewährleisten. Das bedeutet, dass solche Informationen nicht anderen Personen weitergegeben werden dürfen.
 - 6.13 Die Institution macht regelmässig Bilder von internen und externen Anlässen (z.B. für Fotoausstellung, Homepage, Jahresbericht). Das Einverständnis vorausgesetzt, wird in diesen Fällen keine separate Einverständniserklärung eingeholt. Die Pflegeklinik Eden ist zudem auch ohne Einverständniserklärung berechtigt, für interne Zwecke (Sicherheit) ein Porträtfoto aufzubewahren.

7 Selbstbestimmung/Schutz bei Urteilsunfähigkeit/Beschwerden

- 7.1 Vor dem Eintritt in die Institution wird empfohlen, eine Kontaktperson zu bestimmen, welche die persönliche Betreuung und Beratung der Bewohnerin, des Bewohners übernimmt und gegebenenfalls auch als dessen/deren Vertreter handeln kann.
- 7.2 Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der/die Bewohnende die Institution über deren Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Institution an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Die Institution stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.
- 7.3 Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.

Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich die Kontakte gegen aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Wir setzen uns für eine grösstmögliche Autonomie im Lebensalltag der Bewohnenden ein. Die Autonomie kann sich durch organisatorische Bestimmungen (zum Beispiel Vorgaben beim Rauchen, geschlossene Wohneinheiten, etc.) in unserer Gemeinschaft einschränkend auswirken. Bei Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter kann die Autonomie in Absprache mit den Betroffenen und der Heimärztin durch freiheitsbeschränkende Massnahmen begrenzt werden.

- 7.4 Die Bewohnerin/der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.

Findet die Bewohnerin/der Bewohner in der Institution kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung: Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen, Bümplizstrasse 128, 3018 Bern, Tel.: 031 372 27 27, info@ombudsstellebern.ch, www.ombudsstellebern.ch

Die Gesundheits- und Führsorgedirektion des Kantons Bern übt die Aufsicht über den Betrieb in den Heimen aus. Tatsachen, welche ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen, können dieser jederzeit schriftlich gemeldet werden. Die Adresse lautet wie folgt: Gesundheits-, Sozial-, und Integrationsdirektion, Gesundheitsamt, Abteilung Aufsicht und Bewilligung, Rathausplatz 1, 3000 Bern 8. Tel.: 031 636 98 98, info.aufsicht.ga@be.ch

- 7.5 Wurde von der Bewohnerin, dem Bewohner eine Patientenverfügung / Vorsorgevertrag verfasst, ist es wichtig, dass wir davon Kenntnis erhalten. Es ist für uns selbstverständlich, dass wir alles unternehmen, um im Rahmen unserer Möglichkeiten und in den Grenzen unserer Regelungen und Weisungen, den Willen der Bewohnerinnen und Bewohner umzusetzen. Der Institution ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.
- 7.6 Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anrecht auf freie Arztwahl und seelsorgliche Betreuung.
- 7.7 Aktive Sterbehilfe oder Beihilfe zum Suizid sind in den Gebäuden der Pflegeklinik Eden untersagt. Besteht der Wunsch nach aktiver Sterbehilfe, melden Sie sich bei Ihrer Vertrauensperson und wir werden gemeinsam nach Lösungen suchen.

8 Vertragshinweise (Änderung, Art des Vertrages)

- 8.1 Änderungen der unter Ziffer 1 - 4 aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind der Bewohnerin/dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.

8.2 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Tarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff. des Obligationenrechts beurteilt.

Ringgenberg, 18. Dezember 2025

Reha-Pflegeklinik Eden AG

Fritz Nufer
Verwaltungsratspräsident

Annemarie Zundel
Vizepräsidentin